

STATUTEN

Artikel 1: Name

- a) Der Schweizer Laser-Show Verband ist ein Verband, der gemäss Artikel 60 fortfolgend des schweiz. Zivilgesetzbuches ZGB, geregelt ist. Er ist ein Verband von Anwendern und Interessierten rund um das Thema Show Laser (Technik).
- b) Der abgekürzte Name in Deutsch entspricht den Anfangsbuchstaben und heisst SLSV. Die französischen und englischen Namen bedeuten äquivalent; Fédération suisse de spectacle laser, Abkürzung FSSL und Swiss Laser-Show Association, Abkürzung SLSA
- c) Der Verband ist konfessionell und politisch neutral.
- d) Der Verband ist für alle Geschlechter offen.

In der Folge wird nur die männliche Form geschrieben. Dies geschieht zu Gunsten der besseren Lesbarkeit.

Artikel 2: Sitz

Der Sitz des Verbands entspricht jeweils dem Wohnort des Präsidenten.

Artikel 3: Organisation

Die Organe des SLSV sind:

1. Die Mitgliederversammlung (Generalversammlung; kurz GV)
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsprüfungskommission

Artikel 4: Zweck

Der Verband bezweckt:

1. Kontakte mit anderen Organisationen schaffen, insbesondere mit Bund und Behörden
2. Ansprechpartner für Bund und Behörden usw. sein
3. Beschaffen und weitergeben von Informationen über die Laser-Show Branche und Weiterbildung
4. Sich einsetzen für die Bedürfnisse von Laseristen und die Umsetzung von Laser-Shows
5. Erfahrungsaustausch
6. Pflege der Kameradschaft

Artikel 5: Mitgliedschaft

a) Aktivmitglieder:

1. Personen mit Fachkundausbildung und oder Interesse an Laser-Shows, (aktive Beschäftigung und Umsetzung von Laser-Shows)
2. Durch den Vorstand oder die GV gewählte Personen, mit Laser-Show-technischem Hintergrund und oder Interessen, (aktive Beschäftigung und Umsetzung von Laser-Shows)

Voraussetzung ist die aktive Beschäftigung und Umsetzung von Laser-Shows, die Sachkunde wird jedoch nicht zwingend vorausgesetzt.

- b) Passivmitglieder:
 - 1. Passivmitglied kann jede Person sein, die sich für Laser-Shows interessiert oder diese cool und lässig empfindet, insbesondere also auch der Laser-Technik nicht nahe Personen wie Zuschauer, Publikum usw.
 - 2. Passivmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag und haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- c) Ehrenmitglieder und AHV-Bezüger:
 - 1. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag an den Vorstand und durch Genehmigung der GV des Verbands erteilt.
 - 2. Ehrenmitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht, bezahlen aber keinen Jahresbeitrag, falls erhoben.
 - 3. Mitglieder, welche das AHV-Alter erreicht haben, bleiben Mitglied des Verbands.
 - 4. Sie bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag, falls erhoben.
 - 5. Die oben erwähnten Punkte treten im folgenden Jahr der offiziellen Pensionierung in Kraft.
- d) Mitgliederbeitrag
 - 1. Der Mitgliederbeitrag für Aktivmitglieder beträgt 0.-
 - 2. Der Mitgliederbeitrag für Passivmitglieder beträgt 0.-

Über Ausnahmen in Mitgliedsfragen entscheidet der Vorstand oder auf Antrag die GV. Änderungen der Mitgliederbeiträge können allein durch die GV beschlossen werden.

- e) Ausserordentliche Mitgliedschaft:
 - 1. Gönner haben kein Stimm- und Wahlrecht, sind jedoch berechtigt, allen Veranstaltungen beizuwohnen.
 - 2. Sach- und oder Geldeinlagen, insbesondere Lizenzen usw. durch Gönner verfallen im Auflösungsfall des Verbandes zurück an den Gönner, es sei denn, der Gönner verzichtet ausdrücklich.

Artikel 6: Leitung des Verbands

- a) Der Vorstand:
 - 1. Der Verband wird durch den Vorstand geleitet. Der Vorstand wird von der GV gewählt.
 - 2. Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern.
 - 3. Der Vorstand setzt sich mindestens aus Präsident, Vize-Präsident und Kassier zusammen.
Die Vorstand-Mitglieder und der Präsident werden von der GV gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand leitet die Geschäfte, ruft zur GV auf und führt deren Beschlüsse aus.
 - 4. Der Vorstand tritt nach eigenem Ermessen zusammen. Der Präsident ruft zur Vorstandssitzung unter Angabe der Traktanden. Zur Beschlussfassung muss mindestens die Hälfte des Vorstandes anwesend sein. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
 - 5. Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes ohne spezielle Genehmigung ist max. CHF 1`000.— pro Jahr.

6. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 5 Jahre, ausgenommen ist eine persönliche Demission. Eine Wiederwahl erfolgt durch die GV.

b) Die Generalversammlung (GV):

1. Die GV wird vom Vorstand mindestens einmal pro Jahr schriftlich unter Traktandenangabe einberufen.
2. Die ordentliche GV wird im Frühling einberufen. Die Einladungen müssen mindestens 21 Tage im Voraus versendet werden.
3. Eine ausserordentliche GV muss einberufen werden, wenn es der Vorstand als notwendig erachtet, oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 20 % der Verbandsmitglieder, Frist vier Wochen ab Eingang des Begehrens.
4. Anträge für die GV sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der GV schriftlich einzureichen.

c) Beschlüsse der GV:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten GV, des Jahresberichtes und der Rechnung.
2. Wahl der Stimmenzähler, des Vorstandes, und der Rechnungsrevisoren.
3. Mutationen
4. Beschlussfassung des Jahresprogrammes
5. Festsetzung der Jahresbeiträge
6. Änderung der Statuten
7. Anträge und Verschiedenes
8. Datum der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung (GV)

Die GV des Verbands ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der eingeschriebenen, stimmberechtigten Aktiv-Mitglieder anwesend sind.

Der Verband wird primär in Konsens zu führen angestrebt. Kann dies nicht erreicht werden gilt die Stimmenmehrheit (Majorz-System), bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, sofern die GV nicht eine geheime Abstimmung verlangt.

Die Auflösung des Verbands benötigt die Zustimmung von 2/3 der eingeschriebenen Mitglieder.

d) Finanzen:

1. Die Finanzen werden vom Kassier geregelt und von zwei an der GV gewählten Revisoren geprüft.
2. Der Kassier hat eine jährliche Abrechnung zur Genehmigung vorzuweisen. Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.
3. Die Amtszeit der Rechnungsrevisoren dauert zwei Jahre, sie sind um ein Jahr versetzt zu wählen.
4. Die Mitgliederbeiträge, falls erhoben, müssen bis 30. September des laufenden Jahres bezahlt werden.
5. Entschädigungen an den Vorstand werden an der GV festgelegt.
6. Bei einer Auflösung des Verbands, fällt das Vermögen abzüglich ggf. Gönnerschaften den per dato eingeschriebenen Mitgliedern zu.

- e) Austritte:
1. Austritte können nur schriftlich auf Ende Jahr, Kündigungsfrist 1 Monat, erfolgen. Mitglieder, welche keinen schriftlichen Austritt erteilen, bleiben weiterhin Mitglieder und sind gesetzlich Beitragspflichtig.
 2. Der Vorstand kann Mitglieder, die ihrer finanziellen Pflicht nicht nachkommen, von der Mitgliedschaft ausschliessen.

Artikel 7: Rechtsverbindlichkeit

1. Rechtsverbindliche Unterschriften des Verbands besitzen der Präsident und der Vize-Präsident, kollektiv mit dem Kassier.
2. Eine Haftung ist auf das Verbandsvermögen begrenzt.

Artikel 8: Änderungen

1. Die vorliegenden Statuten können auf Antrag des Vorstandes oder der Verbandsmitglieder durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.

Artikel 9: Streitigkeiten

1. Bei Streitigkeiten entscheidet der Vorstand und auf Antrag die Mitgliederversammlung.
2. Die Streitparteien verzichten bei Verbands-internen Streitigkeiten ausdrücklich auf die Beschreitung des Rechtsweges und die Benützung der Presse.
3. Gerichtsstand ist der Wohnort des Präsidenten.

Artikel 10: Inkrafttretung

Die vorliegenden Statuten treten per dato offizieller Verbandsgründung, min. 3 Personen auf Gründungsprotokoll, in Kraft.

Menzingen, 20.10.2021

Schweizer Laser-Show Verband

Präsident

Vizepräsident

Kassier

Martin Röthlisberger

Roger Landolt

Beat Güller